

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

- I. Der Verein führt den Namen „Diabetes-Akademie Südostbayern e.V.“ abgekürzt „DA-SOB e. V.“
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein und ist im Vereinsregister eingetragen.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.  
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- I. die Förderung einer gesunden Lebensweise, insbesondere zur Vermeidung von Diabetes durch Aufklärungsaktionen über Möglichkeiten der Vorbeugung und der Früherkennung von Diabetes
  - in den öffentlichen und privaten Erziehungs- und Bildungseinrichtung wie Kindergärten, Schulen, Volkshochschulen
  - in Unternehmen der Wirtschaft und des Finanz- und Versicherungswesen
  - in Vereinen und Einrichtungen wie Jugendvereinen, Sportvereinen, Fitness-Center
- II. Bildungsangebote zur Behandlung von Diabetes
  - a) Weiterbildungskurse
    - zum „Diabetes-Berater“
    - zum „Diabetes-Assistenten“
  - b) Fortbildungskurse für Heil- und Pflegeberufe
  - c) sonstige fächerübergreifende Bildungsmaßnahmen
- III. die Einrichtung einer Beratungsstelle
  - für Diabetes-Gefährdete, für Erkrankte und ihre Angehörigen sowie
  - für Interessierte an den Diabetes- und Pflegeberufen

- IV. die Zusammenarbeit
- a) mit Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten und weiteren Vertretern von Heilberufen
  - b) mit wissenschaftlichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zur Nutzung neuer Erkenntnisse, u. a. für mögliche Zusammenhänge von Diabetes und Demenz
  - c) mit Organisationen der Krankenkassen, Pflegekassen, Rentenversicherungen
  - d) mit Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln oder dem Vermögen des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- V. Für die satzungsmäßigen Zwecke können Rücklagen gebildet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- III. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt aus dem Verein, der mindestens 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich zu erklären ist
  - c) durch Ausschluss, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, im Falle schweren Verstoßes gegen die Satzung.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag, Beitragshöhe und Fälligkeit, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- - die Mitgliederversammlung
- - der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung
  - a) wird mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
  - b) Jedes Mitglied kann Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Über sie beschließt die Mitgliederversammlung.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
  
- II. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:
  - Festlegung der Aufgaben des Vereins,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Aufnahme von Darlehen,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Anträge,
  - Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
  
- III. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass die Vereinssatzung etwas anderes vorschreibt.  
Die Art der Abstimmung (offen oder geheim) bestimmt die Mitgliederversammlung.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  
- IV. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.  
Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Versammlung unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  
- V. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- I. Er besteht aus
  - dem ersten Vorsitzenden,
  - den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand (i. S. des § 26 Abs. 2 BGB).

- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter jeweils alleine vertreten.
- III. Dem erweiterten Vorstand gehören 2 Kassenprüfer an.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- V. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für die laufenden Tätigkeiten der Organisation und Verwaltung kann er einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- VI. Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- VII. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

- I. Die zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder wählen zu Beginn der Vorstandswahl einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen, der die Versammlung während der Entlastung und Neuwahl des Vorstandes leitet. Der Versammlungsleiter darf nicht dem Vorstand angehören.
- II. Ausscheidenden Vorstandsmitgliedern ist Entlastung zu erteilen.
- III. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- I. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres werden die Kassen von zwei Kassenprüfern geprüft.
- II. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung aus den Reihen der erschienenen Mitglieder für ein Jahr gewählt.
- III. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsveranstaltung am 2. Dezember 2013 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Vorstandschaft:

gez.  
Vorstandsvorsitzender  
Dr. Stefan Pscherer

gez.  
Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Gerhard Marino

gez.  
Stellvertretende Vorsitzende  
Bettina Hafner-Masek

gez.  
Stellvertretender Vorsitzender  
Thomas Fernsehner

gez.  
Schriftführerin  
Martina Schmidt

gez.  
Kassenwart  
Thomas Fernsehner

Weitere Mitglieder der Gründungsversammlung:

gez.  
Rupert Übelherr

gez.  
Dr. Anton Berger

gez.  
Verena Carraro

gez.  
Christine Konofsky

Traunstein, 03. Dezember 2013